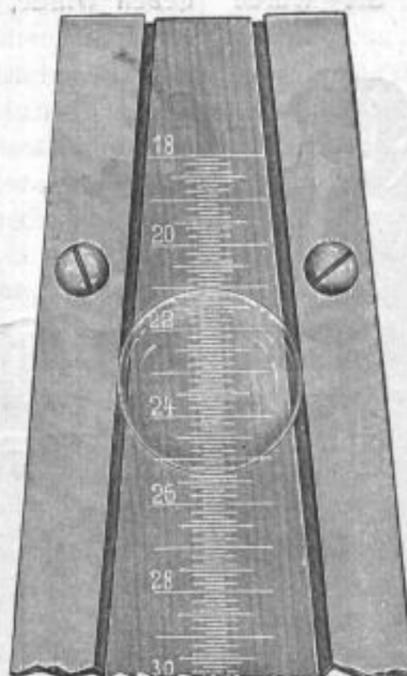


Aus der Werkstatt

Ein neues Uhrgläser-Maß

Die Einführung der metrischen Uhrgläser-Messung ist in zwischen diesen zwei Seitenschiene hochgeschoben. Am oberen Rande des Glases liest man dann auf der in der Messingplatte eingravierten Skala den Durchmesser in Zehntel-Millimetern ab. Wie aus der Abbildung ersichtlich, ist die Teilung der Skala sehr deutlich; die Größe des zu messenden Glases ist deshalb sehr gut ablesbar: die Striche der vollen Millimeter gehen ganz durch, die der halben Millimeter sind etwas kürzer, die der geraden Zehntel wiederum etwas kürzer, und endlich die Striche der ungeraden Zehntel sind am kürzesten. Der Abstand zwischen zwei Strichen beträgt 0,5 mm.



Ein großer Vorzug dieses Maßes ist der, daß man auf ihm leicht nachzuprüfen vermag, ob ein Glas genau rund ist, da eine Größenabweichung von $\frac{1}{20}$ mm sehr leicht ablesbar ist. Das Maß ist durch Reichsgebrauchsmuster geschützt. Es wird in zwei Größen hergestellt und zwar für Gläser von 5 bis 20 mm und von 18 bis 48 mm Durchmesser. Das kleinere Maß kostet 5,50 Mark und das größere 8 Mark.

Von den Uhrglasfabriken werden zum Sortieren speziell zu diesem Zwecke hergestellte Maße benutzt, die an Genauigkeit nichts zu wünschen übrig lassen; diese sind aber für den Handel zu teuer. Genau nach dem Vorbild der von den Fabriken gebrauchten Maße wird nunmehr von der Firma Ludwig & Fries, Frankfurt a. M. ein neues Gläsermaß auf den Markt gebracht, das sich durch Genauigkeit und saubere Ausführung auszeichnet.

Das Maß, von dem wir hier einen Teil (das schmalste Ende) mit einem darauf liegenden Glase abgebildet haben, besteht aus einer starken Messingplatte mit zwei an den Seiten aufgeschraubten Eisenschienen. Das zu messende Glas wird, soweit es geht,

18 bis 48 mm Durchmesser. Das kleinere Maß kostet 5,50 Mark und das größere 8 Mark.

Sprechsaal

Für oder gegen Zwangsinnungen

In Nr. 2 dieses Jahrganges äußert Herr Kollege Albert Packbusch, Berlin, seine Meinung über die Zwangsinnungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Berlin. Seine Ausführungen haben den Beifall eines Kollegen P. G. gefunden, der glaubt (siehe Nr. 3, Seite 41), daß Herr Kollege P. vielen aus der Seele gesprochen habe. Da ich nun auf Grund persönlicher Erfahrung, die ich seit zehn Jahren an leitender Stelle mache, einen anderen Standpunkt einnehme, so möchte ich diesen offen kundgeben mit dem Wunsche, daß noch recht viele Kollegen ihre Ansichten über Innungen, gleichviel ob freie oder Zwangsinnung, zur Kenntnis der Allgemeinheit brächten.

Ich schätze Herrn Kollegen Albert Packbusch, den ich die Ehre habe persönlich zu kennen, sehr hoch und stehe nicht an, zu erklären, daß eine Zwangs-Organisation überflüssig wäre, wenn alle unsere Fachgenossen eine ideale Gesinnung hätten. Aber in unserer materiellen Zeit sind leider solche Charaktere immer seltener, und ist schon einmal einer da, dann werden ihm nur zu leicht direkt materielle Interessen unterschoben. Um letzteren Beweis zu führen, braucht man nicht lange zu suchen und nur an die augenblicklichen Differenzen zwischen Zentralverband und Bund zu erinnern, denn nach Ansicht des Zentralverbands-Vorstandes geschieht alles, was der Bund bzw. Herr Marfels für das Uhrmachergewerbe unternimmt und tut, zur Erreichung eigener materieller Interessen. Deshalb gebe ich mich persönlich keinen Illusionen und Hoffnungen hin, jage keinen Idealen nach, da damit weder uns, noch der Sache gedient ist, sondern nehme die Verhältnisse wie sie sind und benutze das Gebotene.

Als eine feststehende Tatsache, an der wohl kein Leser der D.U.-Z. zweifelt, schicke ich voraus, daß heute der Einzelne nichts vermag. Von dieser Voraussetzung und den gemachten Erfahrungen ausgehend, haben die gesetzgebenden Körperschaften den Handwerkern das Recht gegeben, Innungen zu

bilden. Leider wird von diesem Recht meines Erachtens gerade in unserem Gewerbe noch zu wenig Gebrauch gemacht, weil man sich vielfach eine ganz falsche Vorstellung davon macht, was eine Innung in rechtlicher Beziehung bedeutet und welche Wirksamkeit sie haben kann. Eine Innung als einen Verein wie jeden anderen anzusehen, ist eine völlig falsche Auffassung. Sie ist vielmehr eine aus einer Berufsklasse gebildete Gemeinde, die auf der gleichen Rechtsgrundlage begründet ist, wie die Stadt- und Kirchengemeinden. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung, kann also ihre gewerblichen Angelegenheiten selbst regeln und ordnen, und die Beschlüsse, die im Rahmen ihrer Befugnisse liegen, müssen nicht nur von den Mitgliedern, sondern auch von den Behörden anerkannt werden.

Wird nun eine Innung von diesen Gesichtspunkten ausgehend gegründet und geleitet, so wird sie immer fördernd für den Beruf sein, besonders dann, wenn gerade freie Männer mitarbeiten, mit ihrer Ansicht und Meinung in den Versammlungen nicht zurückhalten, recht vorbildlich sind und dadurch erzieherisch auf die anderen einwirken.

Daß das Innungsleben erst verstanden sein muß, um sich auszubauen, ist eine natürliche Folge der Entwicklung. Auch die Verwaltungen unserer Stadt- und Kirchengemeinden haben nicht von Anfang an auf der heutigen Höhe gestanden. Von Gegnern der Innung wird vielfach der Einwand erhoben, die Innung sei eine Rückkehr zur alten Zunftzeit, ein Hemmnis in der freien Entwicklung; das kann ich nicht gelten lassen und noch weniger einsehen. Die Mitglieder haben das Alter, in dem sie sich bewußt sein müssen, was sie ihrem Stande bzw. Berufe schulden, und was für seine Förderung notwendig ist. In den Innungsversammlungen kommt jeder zu Wort und erst recht zur Abstimmung. Es muß aber jeder sich auch einmal einem Beschlusse fügen können, selbst dann, wenn dieser einmal seiner eigenen Überzeugung nicht entspricht; es geht im Leben